

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 20 a Abs. 1 und 2, Art. 23 und Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 12.10.2012 (MüABl. S. 334) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert: Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an den Sitzungen

- einer Stadtratsfraktion (einschließlich der Fraktionsausschüsse und des Fraktionsvorstandes sowie für jährlich maximal zwei stattfindende Klausurtagungen von jeweils bis zu drei Tagen einschließlich der An- und Abfahrtszeiten)
- einer Ausschussgemeinschaft oder sonstigen Gruppierung, die mindestens zwei Mitglieder hat,
- der Vollversammlung und den Ausschüssen des Bayerischen Städtetages und des Deutschen Städtetages,
- der satzungsmäßig vorgesehenen Gremien des Rates der Gemeinden Europas (RGE)
- der ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) und
- von Vereinen und Zweckverbänden, wenn das Stadtratsmitglied durch Stadtratsbeschluss entsandt wurde und für die Sitzungsteilnahme nicht ohnehin ein Entgelt erhält.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Schadensersatz

Mitglieder des ehrenamtlichen Stadtrats, die in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden erleiden, erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Schadensersatz bei städtischen Bediensteten.

Dabei gelten Dienstgänge als genehmigt, wenn das einzelne Stadtratsmitglied bestätigt, dass der Dienstgang in Ausübung des Stadtratsmandats erforderlich war.“

3. Der bisherige § 6 wird zu § 7.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.